

# WEIDMANN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der WEIDMANN MEDICAL TECHNOLOGY AG, CH-8640 Rapperswil

### 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der WEIDMANN MEDICAL TECHNOLOGY AG (WEIDMANN) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von WEIDMANN, soweit im entsprechenden Vertrag mit dem Kunden oder in der Auftragsbestätigung von WEIDMANN auf diese AGB hingewiesen wird.

1.2 Abweichungen von diesen AGB im Einzelfall bedürfen der Schriftform.

### 2 Neuteil-Projekte

#### 2.1 Begriff

2.1.1 Als Neuteil-Projekt wird eine vertragliche Beziehung zwischen WEIDMANN und dem Kunden verstanden, in deren Rahmen WEIDMANN ein Produkt und/oder Werkzeug nach den Wünschen des Kunden entwickelt und - im Falle eines Produktes - zur Serie-Reife bringt.

#### 2.2 Gegenstand und Abwicklung

2.2.1 Die Projektorganisation, die die Parteien zu Beginn des Projektes definieren, bildet Bestandteil des Projektvertrages. Dies gilt insbesondere für die Definition der Spezifikationen und Rahmenbedingungen des Produktes. Eine bestimmte Ausbringungsmenge gilt nur dann als garantiert, wenn sie mit der Bestellung des Werkzeuges oder zu Beginn der Serienproduktion vereinbart wird.

2.2.2 Änderungen der Spezifikationen und der Rahmenbedingungen für das zu entwickelnde Produkt werden schriftlich vereinbart. WEIDMANN gibt dem Kunden im Voraus bekannt, inwieweit sich die Änderungen auf den Zeitplan und die Kosten auswirken.

2.2.3 Der Abschluss des Entwicklungsprojektes wird durch die Mitteilung von WEIDMANN eingeleitet, dass die Entwicklung abgeschlossen und das Produkt (Prototyp oder Nullserie) zur Freigabe für die Serienproduktion durch den Kunden bereit sei. Anschliessend erfolgt eine gemeinsame Prüfung des Produktes durch den Kunden und WEIDMANN.

2.2.4 Zeigt sich bei dieser Prüfung, dass die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen eingehalten sind, so ist das Produkt für die Serienproduktion freigegeben und das Entwicklungsprojekt ist abgeschlossen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Mitwirkung bei der Prüfung innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung verweigert.

2.2.5 Zeigt sich bei der Prüfung, dass die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen in untergeordneten Punkten nicht eingehalten sind, so ist WEIDMANN berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Nachbesserungen vorzunehmen. Anschliessend erfolgt eine neue Prüfung gemäss Ziffer 2.2.3. Gelingt es WEIDMANN nach zwei Versuchen nicht, die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen zu erreichen, so ist der Kunde berechtigt, das Projekt abzubrechen.

2.2.6 Zeigt sich bei der Prüfung, dass die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen in zentralen Punkten nicht eingehalten sind, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl entweder das Projekt abzubrechen oder WEIDMANN anzuhalten, die notwendigen Nachbesserungen vorzunehmen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich erscheint. Anschliessend erfolgt eine neue Prüfung gemäss Ziffer 2.2.3. Gelingt es WEIDMANN nach zwei Versuchen nicht, die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen zu erreichen, so ist der Kunde berechtigt, das Projekt abzubrechen.

2.2.7 Mit dem Abschluss des Projektes und der Freigabe zur Serienproduktion beginnt die Phase der Serie-Lieferungen gemäss Kapitel 3 dieser AGB.

### 2.3 Entwicklungskosten

2.3.1 Die Entwicklungskosten umfassen alle Aufwendungen von WEIDMANN, die im Neuteil-Projekt anfallen, namentlich Kosten für Arbeit, Infrastruktur und Herstellung von Werkzeugen.

2.3.2 Die Parteien einigen sich im Projektvertrag darüber, wie die Entwicklungskosten abzugelten sind. Die Abgeltung kann entweder durch Einberechnung in den Stückpreis für die Serie-Lieferungen oder aber durch Leistung einer Einmalzahlung erfolgen. Mangels einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt die Abgeltung in Form einer Einmalzahlung.

2.3.3 Wird Bezahlung durch Leistung einer Einmalzahlung vereinbart, so legen die Parteien die Höhe der Entwicklungskosten bzw. die Berechnungsart und die Fälligkeit im Voraus fest. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist WEIDMANN berechtigt, den tatsächlichen Aufwand zu üblichen Ansätzen in Rechnung zu stellen. Fehlt eine Vereinbarung, dann sind die Entwicklungskosten innert 30 Tagen fällig. Bei Werkzeugen und Betriebsmitteln ist 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Fertigmeldung und 1/3 nach Vorlage der Erstmuster zur Zahlung fällig.

2.3.4 Wird Einberechnung in die Stückpreise der nachfolgenden Serie-Lieferungen vereinbart, so legen die Parteien im Voraus fest, welches die Mindestmenge an Produkten und der Maximalzeitraum für deren Abnahme ist, damit die Entwicklungskosten amortisiert sind. Zudem legen sie den Kostensatz pro Stück fest. Wird die Mindestmenge im Maximalzeitraum nicht abgenommen, so ist WEIDMANN berechtigt, den nicht amortisierten Restbetrag am Ende des Maximalzeitraumes in Rechnung zu stellen.

2.3.5 Wird das Projekt durch den Kunden abgebrochen, weil WEIDMANN die vereinbarten Spezifikationen und Rahmenbedingungen nicht erreichen kann (Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.2 oben), so sind die bis dahin für WEIDMANN aufgelaufenen Kosten innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

### 3 Serie-Lieferung

#### 3.1 Begriff

3.1.1 Als Serie-Lieferung wird eine vertragliche Beziehung zwischen WEIDMANN und dem Kunden verstanden, in deren Rahmen WEIDMANN ein Produkt mit definierten Spezifikationen für den Kunden herstellt und liefert. Die Entwicklung des Produktes kann vorgängig durch WEIDMANN oder durch den Kunden oder Dritte erfolgt sein.

#### 3.2 Produkt

3.2.1 Die Produkt-Spezifikation erfolgt schriftlich. Zugesicherte Eigenschaften sind jene, die in der Produkt-Spezifikation enthalten sind.

#### 3.3 Preis

3.3.1 Die Preise verstehen sich EXW Werk WEIDMANN (INCOTERMS 2010), ohne MWST und ohne Kosten der Verpackung.

3.3.2 Die Kosten der Verpackung werden separat in Rechnung gestellt.

3.3.3 Vereinbarte Preise gelten für die Menge und / oder den Zeitraum, der in der Vereinbarung bezeichnet wird. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gelten die Preise für die erste Lieferung.

3.3.4 Der Preis für die Produkte ist innert 30 Tagen nach Lieferung bzw. Rechnungsstellung netto fällig.

#### 3.4 Abwicklung

3.4.1 Die Parteien einigen sich auf die Modalitäten des Bestellwesens. Werden für bestimmte Zeiträume Rahmenbestellungen vereinbart, deren Gesamtvolumen in Teilen abgerufen wird, so verpflichtet sich der Kunde, das Gesamtvolumen spätestens innerhalb des eineinhalbfachen Zeitraumes abzurufen. Unterbleibt der Abruf des Gesamtvolumens innerhalb dieses erweiterten Zeitraumes, so ist WEIDMANN berechtigt, den nicht abgerufenen Teil am Ende in Rechnung zu stellen und die Ware nach ihrer Wahl und auf Kosten des Kunden bei sich oder bei Dritten einzulagern. Nach Ablauf von sechs Monaten kann WEIDMANN über die Ware frei verfügen, sie namentlich auf Kosten des Kunden entsorgen.

3.4.2 WEIDMANN sichert eine Mengen-Toleranz von +/- 10% der bestellten Menge zu.

3.4.3 Wenn der Kunde Zubehörteile zum Einpressen / Umspritzen / Montieren zur Verfügung stellt, so sind davon 10% mehr als die Bestellmenge zur Verfügung zu stellen. Ohne spezielle Vereinbarung prüft WEIDMANN die Zubehörteile vor der Verarbeitung nicht.

## 4 Gemeinsame Bestimmungen für Neuteil-Projekte und Serie-Lieferungen

### 4.1 Anwendbare Vorschriften

4.1.1 WEIDMANN entwickelt und produziert Produkte, die den in der Schweiz und der EU geltenden Vorschriften entsprechen, vorausgesetzt, der Kunde teilt WEIDMANN den Verwendungszweck mit. Der Kunde ist gehalten, auf Wunsch von WEIDMANN bei der Identifikation der anwendbaren ausländischen Vorschriften mitzuwirken.

4.1.2 Wünscht der Kunde, dass die zu entwickelnden oder zu produzierenden Produkte anderen Vorschriften entsprechen, so obliegt es ihm, diese Vorschriften WEIDMANN zu Beginn des Projektes oder der Lieferbeziehung im Detail zu benennen.

### 4.2 Eigentum an und Unterhalt von Werkzeugen

4.2.1 Werkzeuge, die der Kunde WEIDMANN zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Kunden. Es ist Sache des Kunden, die Werkzeuge gegebenenfalls entsprechend zu kennzeichnen. Der Unterhalt von Werkzeugen, die im Eigentum des Kunden stehen, wird separat geregelt. Mangels entsprechender Regelung geht der Unterhalt zu Lasten des Kunden.

4.2.2 Werkzeuge, die WEIDMANN herstellt oder herstellen lässt, bleiben im Eigentum von WEIDMANN, auch wenn der Kunde die Beschaffungskosten übernimmt. Der Unterhalt von Werkzeugen, die im Eigentum von WEIDMANN sind, ist Sache von WEIDMANN. WEIDMANN ist indessen nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen, wenn das Werkzeug zu Folge normaler Abnutzung ersetzt werden muss.

4.2.3 WEIDMANN sichert dem Kunden zu, dass Werkzeuge, die der Kunde finanziert hat, nur für die Produktion für den Kunden verwendet werden. Die Verwendung für Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

4.2.4 Werden Werkzeuge, die im Eigentum des Kunden stehen, während zwei Jahren nicht gebraucht, gibt sie WEIDMANN dem Kunden zurück. Werden Werkzeuge, die im Eigentum von WEIDMANN stehen und vom Kunden finanziert wurden, während zwei Jahren nicht gebraucht, ist WEIDMANN frei, darüber zu verfügen.

### 4.3 Geistiges Eigentum an Ergebnissen und Unterlagen, Geheimhaltung

4.3.1 Das geistige Eigentum an Ergebnissen, Ideen oder Erkenntnissen, die WEIDMANN im Rahmen eines Neuteil-Projektes oder einer Serie-Lieferung erstellt oder macht, verbleibt WEIDMANN. WEIDMANN ist insbesondere berechtigt, auf eigene Kosten Schutzrechte an Erfindungen anzumelden. Vorbehalten bleibt die exklusive Verwendung von Werkzeugen für den Kunden gemäss Ziffer 4.2.3.

4.3.2 Das geistige Eigentum an Unterlagen und Informationen, die im Rahmen der geschäftlichen Beziehung zwischen den Parteien ausgetauscht werden, verbleibt jener Partei, die sie der anderen zur Verfügung stellt. Beide Parteien verpflichten sich, solche Unterlagen und Informationen geheim zu halten, soweit nicht klar ist, dass es sich nicht um eine geheime Unterlage oder Information handelt.

### 4.4 Gewährleistung und Haftung

4.4.1 WEIDMANN leistet Gewähr dafür, dass ihre Entwicklungsleistungen nach dem Stand der Technik und durch gut ausgebildetes Personal erfolgen. Sie leistet zudem Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte frei sind von Fehlern in Material und Fabrikation. Ferner leistet sie Gewähr für das Vorhandensein schriftlich zugesicherter Eigenschaften (vgl. Ziffer 2.2.1 und 3.2.1). Mängel der gelieferten Produkte, die die Folge von unsachgemässer Behandlung, Verwendung, Lagerung oder Verarbeitung durch den Kunden sind, fallen nicht unter diese Sachgewährleistung.

4.4.2 Die Gewährleistungsfrist dauert ein Jahr ab Lieferung.

4.4.3 Es obliegt dem Kunden, die gelieferten Produkte innerhalb von 8 Tagen nach Empfang auf Übereinstimmung der Identität mit dem Vertrag und auf äusserlich erkennbare Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Spätestens vor der Auslieferung des Endproduktes des Kunden, in welches er die gelieferten Produkte eingebaut hat, obliegt dem Kunden eine vollumfängliche Prüfung der gelieferten Produkte auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen und die unverzügliche Rüge festgestellter Mängel. Unterlässt der Kunde Prüfung und / oder Rüge, so verwirkt er seine Mängelrechte. Die als mangelhaft gerügten Produkte sind der WEIDMANN auf deren Wunsch zuzustellen.

4.4.4 Rügt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel gemäss der vorstehenden Bestimmung, so verpflichtet sich WEIDMANN, die mangelhaften von WEIDMANN gelieferten Produkte kostenlos zu ersetzen und nach ihrer Wahl zu entsorgen. Die Kosten für den Versand der Ersatzprodukte trägt die WEIDMANN.

4.4.5 Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, so hat der Kunde zudem Anspruch auf Schadenersatz, soweit er WEIDMANN Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

4.4.6 WEIDMANN haftet Dritten gegenüber für Schäden als Folge von Fehlern der gelieferten Produkte nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Produkthaftung. Sollte WEIDMANN von Dritten aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen belangt werden, so verpflichtet sich der Kunde, WEIDMANN soweit notwendig zu unterstützen. Zudem verpflichtet sich der Kunde, WEIDMANN den Schaden zu ersetzen, sollte WEIDMANN von einem Dritten belangt werden, obwohl der Schaden, den der Dritte geltend macht, nicht auf einen Fehler am von WEIDMANN gelieferte Produkt zurück geführt werden kann, der zur Zeit der Auslieferung an den Kunden bereits bestanden hat.

4.4.7 Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden bei Vorliegen von Mängeln nicht zu. Insbesondere ist er nicht berechtigt, ganze Lieferungen zurückzuweisen, wenn sich einzelne Gegenstände als mangelhaft erwiesen haben.

### 4.5 Verzug

4.5.1 Kommt WEIDMANN mit ihrer Leistung in Verzug, so kann ihr der Kunde eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen ansetzen und nach deren unbenutztem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

4.5.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so haftet WEIDMANN für Schäden, die dem Kunden nach Ablauf der Nachfrist entstanden sind, soweit er WEIDMANN Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

4.5.3 Weitergehende Ansprüche des Kunden im Falle des Verzuges von WEIDMANN sind ausgeschlossen.

### 4.6 Eigentumsvorbehalt

4.6.1 WEIDMANN behält das Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Preises. Sie ist berechtigt, ohne Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt nötigenfalls im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

### 4.7 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

4.7.1 Erfüllungsort für alle im Rahmen der geschäftlichen Beziehung auszutauschenden Leistungen ist Rapperswil.

4.7.2 Der Vertrag, in welchem auf diese AGB verwiesen wird, untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

4.7.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, in welchem auf dieses AGB verwiesen wird, ist Rapperswil, Schweiz.

Rapperswil, 16. Mai 2014